

II-710 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
X. Gesetzgebungsperiode

10.6.1965

267/J

A n f r a g e

der Abgeordneten M a r k , Dr. N e u g e b a u e r und  
 Genossen,

an den Bundesminister für Unterricht,

betreffend Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften bei  
 Ernennungsvorschlägen durch die Professorenkollegien.

-.--.-.-.-

Das Hochschul-Organisationsgesetz (HOG.) BGBl. Nr. 154/1955 gibt den Professorenkollegien das Recht, bei der Ernennung von ordentlichen oder außerordentlichen Hochschulprofessoren Dreiervorschläge zu erstatten. Wird von der Erstattung eines Dreiervorschlages abgegangen, so verlangt das Hochschul-Organisationsgesetz dafür eine Begründung.

Im einzelnen heißt es im § 10 Absatz 3 des HOG:

"Das Professorenkollegium (die zuständige akademische Behörde) hat das Recht, zur Besetzung eines im Absatz 1 genannten Dienstpostens Vorschläge zu erstatten, die in der Regel drei Personen zu enthalten haben (Ternavorschlag). Ausnahmen sind zu begründen!"

Zwecks Wahrung der Gesetzmäßigkeit im Bereiche der Hochschulverwaltung richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Unterrichtsminister die nachstehenden

A n f r a g e n :

1. Werden diese Bestimmungen des Hochschul-Organisationsgesetzes bei der Erstellung von Ernennungsvorschlägen durch die Professorenkollegien eingehalten, oder wurden in letzter Zeit entgegen dem Wortlaut des Gesetzes Fakultätsvorschläge vorgelegt, in denen weniger als drei Kandidaten präsentiert wurden, ohne daß hierfür eine Begründung im Sinne des HOG. gegeben wurde?
2. Wenn ja, um welche Fakultätsvorschläge handelt es sich?
3. Wurde insbesondere bei der Präsentierung des Universitätsdozenten Dr. Koren gesetzmäßig vorgegangen und ein Ternavorschlag erstattet?
4. Wenn ja, wie lauten die Namen der beiden anderen im Ternavorschlag enthaltenen Kandidaten, bzw. wie lautet die Begründung für die Nichterstellung eines Ternavorschlages? ./.

